

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 75 (1908)

Artikel: Zur Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer
Autor: Gubler, T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Referat v. Th. Gubler, Sekundarlehrer in Andelfingen.

Hochgeehrte Syndonalen!

Die zürcherische Volksschullehrerschaft steht heute vor der wichtigen Aufgabe, ihre Witwen- und Waisenstiftung auf sicherer und breiterer Grundlage einzurichten. Möge über den Verhandlungen der Geist der Solidarität und Opferfreudigkeit schweben, von dem die Stiftung getragen ist, damit sie den Familien weiterer Lehrergenerationen zum Segen gereiche!

Aus den Hauptpunkten, worin die Vorlage der Aufsichtskommission und der Prosynode von den bisherigen Statuten abweicht, sind Anträge formuliert worden, die Sie auf dem Einladungszirkular abgedruckt finden. Indem sie das Gleichartige zusammenfassen, sollen sie dem Referat und der Diskussion als Grundlage dienen.

Nachdem die Reorganisation im amtlichen Schulblatt vom Mai dieses Jahres¹⁾ und im Schoße der Schulkapitel wie in der Lehrerzeitung eine eingehende Besprechung gefunden hat, kann ich mich heute kürzer fassen und mich in der Hauptsache auf Verhältnisse beschränken, die noch nicht genügend abgeklärt zu sein scheinen.

In der letzten Zeit haben wir wiederholt hören müssen, die Witwen- und Waisenstiftung beruhe nicht auf dem Grundsatze der Solidarität, der Gemeinnützigkeit; sie sei eine Versicherungsanstalt, ein Geschäft wie jedes andere, aus dem der Versicherte möglichst viel Gewinn zu ziehen hoffe. Ist dieser Vorwurf gerechtfertigt? Die Geschichte der Stiftung lehrt uns das Gegenteil. Die ökonomische Lage der

¹⁾ Vergleiche: Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung für zürch. Volksschullehrer. Amtl. Schulblatt No. 8 1903 und Zur Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für zürch. Volksschullehrer. Amtl. Schulblatt No. 5 1908.

Lehrerschaft war von jeher derart, daß ein Lehrer, der eine größere Familie zu erziehen hat, vor Nahrungssorgen steht und es ihm, bis die Kinder erwachsen sind, nicht möglich ist, Ersparnisse für die alten Tage zurückzulegen. Mit banger Sorge muß der jüngere Lehrer an die Zukunft seiner Frau und seiner Kinder denken, wenn er aufs Krankenlager geworfen wird. „Sorget für mein Weib und meine Kinder!“ ruft er sterbend den Kollegen zu. Eine solche Sorge zieht sich aber auf lange Jahre hinaus, und wirksame Hilfe ist nur möglich, wenn „Alle für Einen“ eintreten. Jedem von uns hat es das Herz zusammengekrampft, wenn er bei der Beerdigung eines Kollegen dem Sarge ein Schärlein unerzogene Kinder und die gebeugte Witwe folgen sah. Haben wir beim Anblick der Waisen nicht der früheren Lehrergeneration gedankt, die zusammengestanden ist, um in der Witwen- und Waisenstiftung und dem Hülfsfonds Institutionen zu schaffen, die Hilfe zu bringen vermögen? Unsere Kollegen sagten sich: Die Witwe eines Lehrers soll nicht der öffentlichen Mildtätigkeit anheimfallen, seine Kinder sollen eine des Standes ihres Vaters entsprechende Ausbildung erhalten. Wir wollen uns Opfer auferlegen, um zu helfen und wenn das Unglück uns selbst treffen sollte, so können wir ruhiger Abschied nehmen. Mehr als zwanzigjähriges Ringen war notwendig, bis die zürcherische Lehrerschaft ihr Ziel erreicht hatte. Ohne daß ein gesetzlicher Zwang vorhanden war, hat sie in der Synode von 1858 einmütig dem Statut zugestimmt, der Unverheiratete mit dem Verheirateten und dem Verwitweten, der keinen Gewinn mehr aus der Stiftung ziehen konnte. Der Beschuß war vom Gefühl diktiert: Wir bilden eine Körperschaft, eine große Familie, in der ein Glied für das andere einstehen und Opfer bringen muß, wo die Not es verlangt. Wohl nicht einer, der bei diesem Beschuß mitwirkte, hat im Stillen für sich und seine Familie einen Gewinn ausgerechnet, so wenig als wir einen Gewinn erhoffen, wenn wir die Feuerversicherungsprämie entrichten. Und Opfer ohne Entgelt

sind seit der Gründung gebracht worden. Alle, welche nur vorübergehend dem Lehrstand angehörten und zurücktraten, um sich weiter auszubilden oder in andere Lebensstellungen überzugehen; alle die unverheiratet gestorben sind; alle, die dem Sarge ihrer Frau folgen mußten, sie haben ihre Prämien bezahlt, ohne einen Gegenwert zu erhalten. Diese Leistungen sind jedes Jahr bedeutend. Unsere Kasse könnte ohne sie nicht bestehen. Nein! Unsere Stiftung beruht auf dem Gefühl der Solidarität, der Gemeinnützigkeit, sie gereicht der zürcherischen Lehrerschaft nicht bloß zum Nutzen, sondern zur hohen Ehre.

Daß die Lehrerschaft auch heute noch bereit ist, für die Stiftung Opfer zu bringen, das beweist der Umstand, daß die gesamte Lehrerschaft dabei ist, eine größere Leistung zu übernehmen, um sie wieder auf eine sichere Grundlage zu stellen. Nirgends ist ernsthafte Opposition dagegen entstanden, daß die Lehrerschaft bei der Amortisation des Defizites mithelfen soll; es wurde bloß hie und da der Zweifel geäußert, ob wir wirklich vor einem solchen Defizit stehen, und in Verkennung der Verhältnisse ist die Frage aufgeworfen worden, ob es notwendig sei, das Defizit zu decken.

Die Ursache des Defizites liegt, wie Sie wissen, in zwei Umgestaltungen, die mit der Stiftung vorgenommen wurden. Als 1884 die Stiftung in die Verwaltung des Staates überging, blieb das von 1858 an angesammelte Deckungskapital im Besitz der Rentenanstalt, die hiefür die anhängigen Witwen- und Waisenrenten weiter auszurichten hatte. Die Stiftung begann 1884 ohne einen Rappen Kapital und umfaßte die gesamte Lehrerschaft, vom 20jährigen bis zum ältesten. Für den 20jährigen war die Prämie richtig berechnet, für die Verpflichtungen aller älteren Lehrer gegenüber war sie zu klein. Für das Risiko, das die Stiftung mit den Lehrern, die älter waren als 20 Jahre, übernahm, hätte ihr eine Einzahlung von 300,000 Fr. gemacht werden sollen. Da dies nicht geschah, trat sie mit diesem Fehlbetrag ins Leben. Von 1884—1890 zahlten die Mitglieder

die Prämie für eine Rente von 200 Fr.; 1890 aber wurden die Hinterlassenen aller Mitglieder ohne weiteres mit 400 Franken rentenberechtigt. Der Stiftung wurde wieder nicht das Kapital gegeben, das sie nötig hatte, um die erhöhten Verpflichtungen zu erfüllen. Es hätte diesmal eine Einlage von Fr. 326,800 gemacht werden sollen.

Warum, fragen wir, wurden die Rentenerhöhungen so leichthin unternommen? Weil die Experten, welche die Prämie berechneten, erklärten, sie genüge nicht bloß zur Erfüllung der Verpflichtungen, sondern es bleibe noch etwas zur Amortisation des Defizites, das geschaffen wurde, übrig. Diese Auffassung war irrig. Der Fehlbetrag ist geblieben; er machte am 31. Dezember 1905 Fr. 646,790 aus. Wenn der Hülfsfond intakt bleiben soll, so steigt er auf Fr. 898,700 an. Die Stiftung bestritt ihre Ausgaben aus den Prämien der jungen Lehrer, die dazu hätten dienen sollen, die Verpflichtungen diesen gegenüber zu decken. Das gehe nun immer so fort, meinen viele; das Defizit käme bloß bei einer Aufhebung der Stiftung zum Vorschein, hieran sei aber nicht zu denken, da der Staat ewig daure, und solange er bestehe, er auch Lehrer haben müsse. Diese Hoffnung ist jedenfalls trügerisch, das lehrt uns die Geschichte; aber auch heute schon erfährt der Staatsgedanke heftige Angriffe. Abgesehen hievon gibt es andere Gründe, die von uns verlangen, daß wir, nachdem wir den Zustand der Stiftung kennen, an die Sanierung gehen. Aus dem Schoße der Lehrerschaft selbst kann der Ruf nach Aufhebung der Stiftung kommen, wenn sie eine andere Lösung der Versicherung herbeiführen will. Es werden an der Stelle unserer Stiftung Alters- und Sterbekassen, Waisenrenten usf. vorgeschlagen; dann steht die allgemeine Volksversicherung vor der Tür, an der die Lehrerschaft auch Anteil nehmen wird. Solange unsere Stiftung aber mit einem Defizit arbeitet, haben wir gebundene Hände und können uns nicht in anderer Weise organisieren. Erst muß das Defizit verschwinden, dann kann neuen Wün-

schen Rechnung getragen werden, es sei denn, die Lehrerschaft wolle außerordentliche Leistungen auf sich nehmen.

Ferner: Die Prämie von 64 Fr., die wir vom 20. Altersjahr an für eine Rente von 400 Fr. bezahlen, reicht nur aus in Verbindung mit dem Zins des allmählig angesammelten Kapitals. Wenn nun das Kapital nicht vorhanden ist, so entgeht der Kasse auch der Zins. Denken Sie sich zwei Familien nebeneinander, die eine mit 700,000 Fr. zinstragendem Vermögen, beide mit den gleichen Einnahmen aus dem Erwerb. Der zweiten Familie geht nicht bloß das Kapital ab, sondern auch der jährliche Ertrag desselben. In der Lage der zweiten Familie befindet sich die Stiftung. Da die Ansprüche an sie gegenwärtig noch nicht so groß sind, genügen für die Bestreitung der Ausgaben die Jahreseinnahmen aus dem Erwerb, die Prämien. Sobald aber die Ansprüche größer werden, sollte auch der Zins des Vermögens zur Deckung beigezogen werden. Die Ansprüche an die Stiftung werden wachsen, sobald die große Zahl junger Lehrer, die wir in den letzten 15 Jahren aufgenommen haben, in das Alter gelangt, da ein vermehrtes Risiko vorhanden ist. Daß die Ansprüche an die Stiftung noch wesentlich zunehmen werden, zeigt Ihnen die Berechnung des Herrn Lutz im amtlichen Schulblatt vom Mai. Schon in der letzten Rechnung überschreitet die Ausgabe für die Witweneinkäufe die Jahreseinnahme aus den Prämien um Fr. 8168. Wenn dieser Fall zunächst vielleicht noch als Ausnahme gelten kann, gibt er doch zu bedenken, daß die fetten Jahre für die Stiftung vorüber sind. Die Vergleichung der Bilanzen von 1901 und 1905 ergibt, daß sich das Defizit in 5 Jahren um über 20,000 Fr. vergrößert hat. Wenn wir also in Verkennung der Verhältnisse beschließen würden, nicht zu amortisieren, so müßten wir doch der Kasse den ausfallenden Zins ersetzen, d. h. jährlich etwa 30,000 Fr. mehr einbezahlen. Jenes Finanzsystem, bei dem die Schuld nur verzinst, aber nicht getilgt wird, werden wir nicht wieder auf-

leben lassen wollen. Der Kantonsrat würde uns hiebei jedenfalls auch die Mithilfe versagen.

Wem die Ausführungen über das Vorhandensein eines Defizites und die Notwendigkeit seiner Deckung noch nicht überzeugend waren, dem will ich noch ein Urteil von Professor Kinkelin in Basel mitteilen, der für ihn wohl als Autorität gelten kann. In einem Gutachten über eine in Basel zu gründende Beamten-, Witwen- und Waisenkasse vom Jahre 1898 schreibt er:

„Die Jahresbeiträge sollten auch nicht bloß hinreichen, um die jeweilen entstehenden Witwen in eine Pension einzukaufen, wie dies z. B. im Kanton Zürich bei den staatlichen Waisenkassen der Lehrer und Geistlichen der Fall ist. Bei dieser Einrichtung würden zwar die Beiträge ziemlich konstant ausfallen und mäßig sein. Aber bei der Aufhebung der Kasse wäre doch nur ein Deckungskapital zur Fortführung der schon bestehenden Witwenpensionen vorhanden, aber keines für Pensionen der Witwen der lebenden Mitglieder. In diesem Falle wären die Einzahlungen der lebenden Mitglieder verloren!“

Dies alles hat uns unser Kollege Herr Lutz in einfacher, verständlicher Rechnung überzeugend nachgewiesen.

Und noch ein letzter Grund, der uns veranlassen muß, gesunde Verhältnisse herbeizuführen. Alle privaten Versicherungsanstalten der Schweiz stehen unter staatlicher Aufsicht. Diese verlangt eine derartige Organisation, daß jederzeit jedem Versicherten die vertraglich zugesicherten Leistungen ausgerichtet werden können. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, daß auch die staatlichen Versicherungsanstalten, wie unsere Stiftung, dieser Aufsicht unterstellt werden. Es geschieht dies mit Recht. Der Beitritt zu einer privaten Gesellschaft ist jedem freigestellt, derjenige zu unserer Kasse ist durch das Gesetz gefordert. Um so mehr kann der zum Beitritt Verpflichtete verlangen, daß das Institut, dem er angehören muß, die nötigen Garantien biete.

Sobald die eidgenössische Aufsicht ausgesprochen wird, muß die Deckung des Defizites erfolgen.

Wer hat das Defizit zu decken? Diejenigen, die es veranlaßt haben, und das sind der Staat und die Lehrerschaft gemeinsam. Es gereicht der Lehrerschaft zur großen Ehre, daß sie sich ohne Widerspruch dieser Auffassung angeschlossen hat. Wenn wir heute ebenso entschlossen wie im Schoß der Kapitel bekunden, daß wir bei der Amortisation mitmachen wollen, dann muß das Votum auf den Kantonsrat Eindruck machen und er wird dem Gesuche, das wir an ihn stellen, er möchte an die Deckung des Defizites einen angemessenen jährlichen Zuschuß leisten, entsprechen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum wir die Höhe des erhofften Zuschusses nicht angegeben haben. Wir wollten dem guten Willen des Kantonsrates keine Schranke setzen; aber wir werden ihm sagen, daß wir 15,000 Fr. jährlichen Zuschuß nötig haben, um amortisieren zu können. Wenn der Kantonsrat bei günstiger Finanzlage über diese Summe hinausgehen kann, werden wir ihm sehr dankbar sein.

Im Antrage der Aufsichtskommission und der *Prosynode* ist enthalten, daß der bestehende H ü l f s f o n d keine Schmälerung erleiden darf. Den Charakter der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit wird dem H ü l f s f o n d wohl niemand absprechen. Er ist so eigentlich für die Not bestimmt. Wo die Rente nicht ausreicht, und das ist an den Orten der Fall, wo eine zahlreiche Waisenschar vorhanden ist, wo alte, arbeitsunfähige Witwen leben, da greift der H ü l f s f o n d ein, und indem er seine Gabe nach dem Grade der Dürftigkeit richtet, wird er zum Segenspender. Kinderreiche Familien werden mit jährlichen Beiträgen von 800 Fr., 1000 Fr. und 1200 Fr. unterstützt. Die vermehrten Fälle schwerer Art, in denen der H ü l f s f o n d angerufen wird, sind ein sprechender Beweis dafür, daß in der letzten Zeit die Lehrerbesoldung nicht im Einklang mit den Bedürfnissen einer zahlreichen Familie stand. Die Zinsen des gegenwärtig 252,000 Fr. betragenden Fonds werden fast völlig aufgebraucht und

zwar in der Hauptsache zur Erziehung von Waisen. Mit den Unterstützungen des Fonds kann erreicht werden, daß eine Reihe von Lehrersfamilien nicht der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen. Die zürcherische Lehrerschaft weiß dies und es hat sich auch keine Stimme erhoben, den Fond aufzugeben. Das ist ein weiteres Zeichen der Opferwilligkeit, das nicht unbeachtet bleiben wird.

Der Hülfsfond wird nun auf eine lange Periode hinaus keinen Zuwachs von der Stiftung her erhalten. Wenn auch die Rente nach dem Antrag in Zukunft erhöht wird, werden die Ansprüche an ihn nicht geringer werden. Die Lebenshaltung wird sich auch in Zukunft verteuern, ohne daß die Besoldungen damit Schritt halten. Einst fielen dem Hülfsfond Geschenke und Legate zu. Seit längerer Zeit scheint er vergessen worden zu sein. Es seien deshalb alle diejenigen, die in der Lage sind, wohltätige Institutionen durch freiwillige Spenden zu fördern, auf unsern Hülfsfonds aufmerksam gemacht.

Wenn wir beschlossen haben, der bisherigen Stiftung die Mittel zuzuwenden, deren sie bedarf, um bestehen zu können, so wollen wir daran gehen, sie den veränderten Verhältnissen entsprechend auszubauen.

Seit 1890, da die Rente auf 400 Fr. erhöht wurde, hat sich die Lebenshaltung wesentlich verteuert. 400 Fr. reichen heute nicht mehr aus, um in Verbindung mit einem bescheidenen Verdienst eine auch nur kleine Familie durchzubringen. Der Wunsch nach einer Erhöhung der Rente ist deshalb durchaus gerechtfertigt. Aufsichtskommission und Pro-synode beantragen, die Rente für die nach dem 31. Dezember dieses Jahres entstehenden Rentenberechtigten auf 600 Fr. anzusetzen. Die beiden Instanzen stehen durchaus auf dem Standpunkt, daß eine Rente von 700 Fr. oder 800 Fr. ein erstrebenswertes Ziel sei. Wenn sie trotzdem dazu gekommen sind, vorzuschlagen, die künftige Rente auf 600 Fr. anzusetzen, so ließen sie sich durch folgende Gründe leiten.

Für einen Teil der zürcherischen Lehrerschaft möchte

die Prämie, die für eine höhere Rente bezahlt werden müßte, erschwinglich sein. Für Kollegen an gering besoldeten Stellen auf dem Lande müßte sie neben den Ausgaben für eine größere Haushaltung drückend werden, und das kann doch nicht in der Intention der Stiftung liegen, daß wir in der Sorge für die Nachkommenden die Lebenden leiden lassen.

Dann dürfen wir nicht vergessen, daß unsere Stiftung nicht jedem Mitglied Nutzen bringt. Ein Viertel geht leer aus, damit den Nachkommen der drei Viertel die Rente ausgerichtet werden kann, abgesehen von allen, die aus dem Lehrstande austreten und ihrer Einzahlungen verlustig gehen. Das Opfer für diejenigen, die leer ausgehen, müßte zu groß werden. Schon jetzt erheben sich Stimmen, die verlangen, daß auch die Angehörigen der unverheiratet und der verwitwet sterbenden Lehrer eine Auszahlung erhalten sollten. Diesem Verlangen kann unbedingt nicht entsprochen werden, es müßten denn die Mitgliederbeiträge wesentlich, d. h. um etwa einen Viertel erhöht werden. Wenn wir die Rente auf 700 Fr. oder 800 Fr. ansetzen, so wird dieser Ruf nur um so lebhafter ertönen und unsere Kasse eine Umwandlung durchmachen, die sie zum gewöhnlichen Geschäft erniedrigen, ihr den gemeinnützigen Charakter rauben würde.

Und noch ein drittes. Wir wollen den Kantonsrat ersuchen, den Zuschuß an die Prämie von 24 Fr. auf 40 Fr. zu erhöhen. Fürchten Sie nicht, daß wenn die Synode die Rente von 400 Fr. auf 700 Fr. und damit den Prämienanteil des Lehrers von 40 Fr. auf 100 Fr. erhöht, Stimmen in- und außerhalb des Kantonsrates ertönten, die sagten, wenn die Lehrerschaft derart bei Kasse ist, sei ein so großer Staatszuschuß nicht nötig und eine Besoldungserhöhung, sei es auch nur im Sinne einer Teuerungszulage, sei kein Bedürfnis? Es ist dies wohl zu überlegen und mit im übrigen wohlberechtigten Wünschen ist in anbetracht solcher Möglichkeiten zurück zu halten.

Eine Erhöhung der Rente macht eine entsprechende Erhöhung der Prämie notwendig. Dabei darf nicht

der Fehler begangen werden, der 1884 und 1890 gemacht wurde und der das Defizit verschuldete. Der Prämienanteil für die Erhöhung soll so berechnet sein, daß eine Amortisationsquote für die Einbuße, welche die Stiftung erleidet, eingeschlossen ist. Herr Lutz hat berechnet, daß wir bei einer Erhöhung der Rente um 100 Fr. mit einer Prämie von 20 Fr. in etwa 70 Jahren das neue Defizit decken. Immerhin unter der Voraussetzung, daß der Stiftung jährlich eine größere Zahl junger Mitglieder zugeführt wird. Wenn die Zahl der Mitglieder nur unwesentlich zunimmt, d. h. wenn heute die Lehrerinnen nicht als zur Stiftung gehörend erklärt werden, wird dieser Betrag nicht ausreichen und er müßte erhöht werden.

Wenn wir die Rente nach dem Antrag um 200 Fr. erhöhen, so ist eine Zusatzprämie von 40 Fr. nötig. Der Kantonsrat soll ersucht werden, hieran einen Beitrag von 16 Franken zu leisten. Der Lehrer hätte also in Zukunft 80 Fr., der Staat 40 Fr. an die Prämie beizutragen.

Warum wir uns mit 40 Fr. Staatsbeitrag begnügt haben? Es sind wesentlich zwei Gründe. Einmal zahlt der Staat an die Versicherungskasse der Beamten 40 Fr. Beitrag auf das Mitglied. Indem wir den gleichen Betrag wünschen, kann man uns nicht Unbescheidenheit vorwerfen; es wird auch niemand behaupten, daß wir ökonomisch besser gestellt seien als die Beamten, denen dieser Zuschuß gewährt wird. Der Hauptgrund liegt aber an einem andern Ort. Wir hoffen, der Kantonsrat werde sich bei seiner Beschlusfassung auf den Standpunkt stellen, es handle sich nicht um eine Neugründung, sondern nur um den Ausbau einer bestehenden Institution, und wie beim Ausbau einer andern staatlichen Institution, z. B. einer Schulstufe, so liege auch hier die Beschaffung der vermehrten Mittel im Rahmen der Kompetenz des Kantonsrates. Hätten wir unsere Forderung höher gestellt, so wäre sie wohl auf Widerstand gestoßen. In dieser Form hoffen wir, einer unfreundlichen Opposition gleich von Anfang an den Boden entzogen zu haben. Wir

dürfen um so mehr erwarten, daß der Kantonsrat unserm Gesuche entspreche, als die kleine Besoldungserhöhung, die das letzte Besoldungsgesetz brachte, durch die Verhältnisse überholt ist und er sich sagen muß, daß, nachdem er die Beamten mit Zuschüssen zur Besoldung bedacht hat, die Lehrerschaft ein wohlgegründetes Recht auf Berücksichtigung hat.

Der umstrittenste Punkt der Vorlage ist Antrag 4: § 310 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 lautend: „Die sämtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung in der vertragsmäßig festgesetzten Art zu beteiligen“ sei vom 1. Januar 1909 an auch auf die Lehrerinnen anzuwenden. Bevor ich auf die Begründung dieses Teiles des Antrages eintrete, soll untersucht werden, was den Lehrerinnen geboten wird.

Die Lehrerinnen haben bei späterem Eintritt in den Beruf im Gegensatz zu den Lehrern keine Prämiennachzahlung zu leisten. Der Grund liegt darin, daß, je älter eine Lehrerin beim Eintritt ist, um so mehr die Wahrscheinlichkeit abnimmt, daß sie eine Mutter oder minderjährige Geschwister hinterläßt. Bei späterem Eintritt nimmt das Risiko für die Kasse ab, während es umgekehrt für den Lehrer mit dem Alter größer wird.

Nicht so selbstverständlich ist die Bestimmung, daß eine Lehrerin, die vorübergehend vom Berufe zurücktritt, beim Wiedereintritt keine Prämiennachzahlungen zu leisten hat. Zwar ist, wie oben gesagt wurde, bei späterem Wiedereintritt das Risiko in der genannten Hinsicht kleiner. Aber unter welchen Bedingungen werden die Lehrerinnen zum Berufe zurückkehren? In den meisten Fällen gezwungen von den Verhältnissen. Sie haben geheiratet, haben Kinder, und nun erkrankt oder stirbt der Mann. Um die Familie durchzubringen, ersuchen sie um Wiederaufnahme in den Beruf. Diese wiedereintretenden Lehrerinnen bringen ein größeres Risiko, als in Lehrerinnenkreisen in Rechnung ge-

bracht worden ist; das Entgegenkommen ist hier sehr groß. Bei diesem Anlaß mache ich die Lehrerinnen darauf aufmerksam, daß die Erziehungsbehörden bis dahin Lehrerinnen gegenüber den § 312 des Unterrichtsgesetzes sehr zuvorkommend ausgelegt haben. Er sagt, daß bei einem Unterbruch des Schuldienstes von 3 Jahren die Rückkehr zu demselben in der Regel nur auf Grund einer neuen Prüfung gestattet sei. Bis jetzt ist eine solche Prüfung selbst bei $14\frac{1}{2}$ -jährigem Unterbruch nicht verlangt worden. Wer weiß; die Lehrerinnen, die sich heute am meisten gegen ihren Beitritt zur Stiftung wehren, sind vielleicht binnen wenigen Jahren, wenn die Hoffnungen, die sie an ihre Verehelichung knüpften, nicht in Erfüllung gingen, froh, im Lehrerstand wieder Aufnahme zu finden und mit ihren Kindern an der Stiftung teilhaftig zu sein. Die Stiftung behandelt die Waisen dieser Lehrerinnen genau wie die Waisen der Lehrer. Die Lehrerinnen behaupten, es seien dies Ausnahmsfälle. Ja, bis heute, aber wie die Sache in Zukunft sich verhalten wird, ist nicht vorauszusehen. Die ganze Institution der Lehrerinnen ist bei uns derart in Entwicklung begriffen, daß wir uns noch auf verschiedene Ueberraschungen gefaßt machen müssen. Und auch für den Fall, daß dies Ausnahmen seien, möchte ich den Lehrerinnen etwas zu bedenken geben. Wir haben mehrere Lehrerinnen in fester Anstellung mit Kindern, darunter eine mit 7 Kindern, deren ältestes beim Wiedereintritt 14, deren jüngstes 2 Jahre alt war. Gesetzt, diese Mutter würde den Kindern durch den Tod entrissen. Dürfte da die Stiftung in Anspruch genommen werden? Nein. Dürfte der Hülfsfond in Mitleidenschaft gezogen werden? Ja, aber nur in sehr beschränktem Maß. Müßten sich die Lehrerinnen beim Anblick der Waisen ihrer Kollegin nicht Vorwürfe machen, daß sie nicht zur Stiftung gehören? Sollte nicht die Möglichkeit eines einzigen derartigen Falles sie zum Beitritt veranlassen?

Ferner sollen rentenberechtigt sein die minderjährigen Geschwister einer verstorbenen Lehrerin, deren Mutter ge-

storben ist. Ist dem Tode der Lehrerin der Tod des Vaters vorausgegangen, so erhält die Mutter der Lehrerin die Rente wie eine Lehrerswitwe und bei ihrem Tode geht die Rente auf die vorhandenen minderjährigen Geschwister über.

Die hier aufgeführten Fälle treten selten ein, behaupten die Lehrerinnen. Das statistische Material, das zur Beantwortung dienen könnte, ist noch viel zu mangelhaft, als daß bestimmte Angaben über die Tragweite dieser Bestimmungen gemacht werden könnten. Den Fragebogen, die wir an die Lehrerinnen versandt haben, entnehme ich aber, daß von den 220 Lehrerinnen, von denen wir Antwort erhielten, 109 noch Vater und Mutter besitzen, 13 haben nur noch den Vater, 59 nur noch die Mutter. Von 220 Lehrerinnen könnten also 168 in den Fall kommen, eine rentenberechtigte Mutter zu hinterlassen. 53 Lehrerinnen haben minderjährige Geschwister und zwar solche im Alter von erst 5 Jahren. Das Risiko, das die Kasse übernimmt, ist daher auch hier nicht so gering anzuschlagen, wie es von Seite der Lehrerinnen geschieht.

Mehrere Schulkapitel, darunter die großen Kapitel Zürich und Winterthur haben an die Aufsichtskommission den Wunsch gerichtet, es möchte den Lehrerinnen mehr geboten werden, als in diesen Bestimmungen enthalten ist. Darauf hin hat die Kommission den Antrag aufgenommen: „Wird eine Lehrerin gemäß §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes in den Ruhestand versetzt, so zahlt ihr die Stiftung drei Viertel der von ihr einbezahlten Prämien ohne Zins zurück.“ Vorbedingung für die Rückzahlung ist also die von Erziehungsrat oder Regierungsrat ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand. Bei 30 Dienstjahren beträgt die Rückzahlung Fr. 1800. Die Kommission hat diesen Antrag einem andern vorgezogen, eine Auszahlung beim Tode einer Lehrerin zu leisten, da es den Lehrerinnen angenehmer sein muß, selbst in den Genuss der Rückzahlung zu gelangen.

Die Aufsichtskommission glaubt, gestützt auf die bisherigen Beobachtungen, diese Leistungen den Lehrerinnen

gegenüber zugestehen zu können. Ueber die volle Tragweite dieser Bestimmungen ist sie im unklaren. Die Zeit, da Lehrerinnen in größerer Zahl im Kanton Zürich angestellt sind, ist noch viel zu kurz, als daß genügendes Material gesammelt werden könnte zur Ausarbeitung statistischer Tabellen über die Wahrscheinlichkeit des Austrittes der Lehrerinnen aus dem Beruf, über die Wahrscheinlichkeit der Verehelichung, der Verwitwung, des Wiedereintrittes in den Beruf, der Pensionierung und über die Mortalität. Dieses Material kann auch nicht von einem andern Ort hergenommen werden, da es auf unsere Verhältnisse nicht paßt. Darum wird der Erziehungsrat den Lehrerinnen auch kein unparteiisches, versicherungstechnisches Gutachten machen lassen können, wie sie verlangen, das Klarheit verschaffe über ihre Stellung zur Kasse. Ebensowenig sind wir heute in der Lage, trotz des heutigen Standes der Versicherungstechnik ein Versicherungssystem zu finden, das allen Beteiligten, Lehrern und Lehrerinnen, Verheirateten und Unverheirateten bei gleichen Pflichten eine quantitativ gleichwertige Versicherung bietet, wie die Versammlung der Lehrerinnen vom 12. September verlangt. Was die Lehrerinnen hier wollen, gibt es überhaupt nicht; mathematische Gerechtigkeit besteht in keiner Versicherung, sagt ganz richtig die schweiz. Lehrerzeitung.*) Und wenn sie möglich wäre, wir wollen eine derartige Versicherung nicht; wir erklären auch heute noch, wir wollen Opfer auf uns nehmen zur Unterstützung der Schwachen, auch wenn wir keinen Gegenwert empfangen. Unsere Stiftung soll kein Krämerinstitut werden, sie bleibe ein Werk der Solidarität.

Im Lauf der Diskussion in der Prosynode ist von einer Seite geäußert worden, für die in § 15 unter c, d und e aufgezählten Leistungen genüge eine Prämie von etwa 20 Fr. Diese Zahl ist von den Lehrerinnen aufgegriffen worden, und es soll nun daraus abgeleitet werden, daß die Lehrer-

* Siehe : Schweiz. Lehrerzeitung vom 19. September 1908!

innen für eine Versicherungsleistung von 20 Fr. tatsächlich 80 Fr. zu bezahlen hätten. Allerdings, fahren sie fort, sei dazu die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Lehrerin bei der Versetzung in den Ruhestand drei Viertel der Einzahlungen zurückerstattet werden. Aber auch diese Leistung der Kasse wird gering geschätzt. Die Zahl der zu pensionierenden Lehrerinnen werde stets eine kleine bleiben!

Geehrte Kolleginnen! Können Sie hierüber bestimmte Angaben machen? Natürlich sind im Kanton Zürich noch nicht viele Lehrerinnen pensioniert worden, da seit der Zeit, da Lehrerinnen in größerer Zahl in den Beruf traten, kaum 30 Jahre vorbei sind. Die nächsten 10 Jahre schon werden uns eine ganze Reihe pensionierter Lehrerinnen bringen.

Wie groß ist nach allem das Opfer, das wir von den Lehrerinnen verlangen?

Die Lehrerinnen, die pensioniert werden, erhalten von der einbezahlten Prämie $\frac{3}{4}$ zurück, sie leisten also an die Stiftung jährlich 20 Fr. samt dem Zins der Prämienzahlungen. Soviel haben wir unter den günstigsten Voraussetzungen notwendig, um ihren Anteil an den Verpflichtungen der Stiftung ihren Kolleginnen gegenüber zu decken. An die Deckung des Defizites, das zum guten Teil so groß ist, weil die Lehrerinnen bis jetzt frei ausgingen, tragen sie gar nichts bei. Sie sind also günstiger gestellt als die Kollegen.

Die austretenden Lehrerinnen werden genau behandelt wie die austretenden Lehrer, sie verlieren ihre Einzahlungen. Da ist also gleiches Recht.

Ein Teil der im Amte sterbenden Lehrerinnen hinterläßt keine Rentenberechtigten. Die Einzahlungen bleiben der Stiftung. Es geht ihnen genau wie den Lehrern, die keine Witwe hinterlassen. Diese Lehrer machen $\frac{1}{4}$ der Versicherten aus; welchen Bruchteil diese Gruppe bei den Lehrerinnen bildet, wissen wir noch nicht. Ein anderer Teil der im Amte sterbenden Lehrerinnen hinterläßt Rentenberechtigte, die nach § 15 c, d, e unterstützt werden. Einen wie großen Bruchteil der Prämie wir hiefür brauchen,

können wir auch nur annähernd genau nicht bestimmen. Wie sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten werden, wissen wir nicht; darum schlagen Aufsichtskommission und Prosynode vor:

Antrag 5. Die Bestimmungen über die Rentenberechtigung von Angehörigen der Lehrerinnen und über die Rückzahlungen an Lehrerinnen werden für 10 Jahre in Kraft erklärt. Nach Ablauf dieser Frist soll untersucht werden, welche Folgen der Beitritt der Lehrerinnen zur Stiftung hatte und wie ihre Stellung zu derselben fernerhin zu ordnen sei.

Wir wissen zwar wohl, daß auch in 10 Jahren das statistische Material zur richtigen Beleuchtung der Verhältnisse noch mangelhaft sein wird; aber etwas mehr Klarheit wird vorhanden sein, so daß man vielleicht wieder auf eine Periode von 10 Jahren eine Neuordnung vornehmen kann, die den Verhältnissen näher kommt. Die Lehrerinnen könnten nun füglich diese 10 Versuchsjahre abwarten, auch für den Fall, daß ein Teil unter ihnen unterdessen im Verhältnis zum Gewinn etwas zu viel einbezahlt müßten, dafür haben sie bis dahin an die Stiftung nichts beigetragen.

Dem Antrag betreffend Rückzahlung von $\frac{3}{4}$ der Prämien an die pensionierten Lehrerinnen ergeht es schlimm. Die Lehrerinnen erklären diese Offerte als minderwertig; aus Lehrerkreisen erfährt er Opposition, da er zu weit gehe. Man biete mehr, als die Stiftung zu leisten vermöge und wenn man den Lehrerinnen gegenüber so zuvorkommend sein könne, sollte man auch den Lehrern, die bis jetzt leer ausgingen, etwas zukommen lassen. Aus dem Frühern geht hervor, daß von einer Mehrleistung an die Lehrer nicht die Rede sein kann. Den Lehrern gegenüber, die Befürchtungen hegen, glaubt die Aufsichtskommission die Versicherung geben zu können, daß die Stiftung ohne Schaden die Verpflichtungen den Lehrerinnen gegenüber übernehmen kann. Den Lehrerinnen gegenüber gibt sie aber auch die eben so bestimmte Erklärung ab, daß wir mit den Zugeständnissen

an der Grenze dessen angelangt sind, was zur Zeit ohne Beeinträchtigung der Stiftung zu leisten möglich ist.

Und nun lassen Sie mich zur Hauptfrage kommen: Welche Gründe veranlaßten, die Forderung aufzustellen, die Lehrerinnen hätten der Stiftung anzugehören?

Das Unterrichtsgesetz von 1859 kennt keine Lehrerinnen. Auch in den seit der Anstellung von Lehrerinnen erlassenen Gesetzen, wie in dem Gesetz betreffend die Volkschule von 1899 und dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer von 1904, kommt die Bezeichnung „Lehrerin“ gar nicht vor. Damit ist gesagt: Die Lehrerin genießt nach allen Richtungen gleiche Rechte und hat die gleichen Pflichten wie der Lehrer. Es ist mir keine Institution bekannt, in der die Frau dem Mann so durchaus gleichberechtigt an die Seite gestellt wird. So ist kein Hindernis im Wege, daß wir nicht zum Präsidenten der Schulsynode oder zum Abgeordneten in den Erziehungsrat eine Lehrerin wählen. Als daher bei der Anstellung von Lehrerinnen der § 310 des Unterrichtsgesetzes nicht auf sie angewendet wurde, war dies einfach eine Gesetzesverletzung. Hätte die Instanz, welche hier verfügte, voraussehen können, wie das weibliche Geschlecht sich zum Lehrerberuf herandrängt und welche unheilvolle Folgen ihre Entscheidung auf die Stiftung haben mußte, sie wäre kaum so entgegenkommend gewesen. Wenn damals erklärt worden wäre: Wer das zürcherische Lehrerpatent erwirbt, übernimmt die sämtlichen Pflichten eines Lehrers und somit die Verpflichtung des Beitrittes zur Stiftung, so wäre heute kein Widerspruch vorhanden. Indem wir jetzt das Obligatorium des Beitrittes zur Stiftung auf die Lehrerinnen ausdehnen, verlangen wir bloß, daß ein Gesetzesparagraph nicht länger zum Schaden einer wichtigen Institution außer Kraft bestehe. So das starre Recht. Neben jenem starren Recht gibt es aber noch Gründe der Billigkeit.

Im Laufe der Diskussion in den Kapiteln ist die Aufsichtskommission von Lehrerinnen so wenig freundlich be-

handelt worden, daß man versucht ist, der Beantwortung der Frage nachzugeben: Uebernehmen die Lehrerinnen das gleiche Maß der Pflichten wie der Lehrer? Es genüge, die Frage gestellt zu haben. Wir wollen nicht Böses mit Bösem vergelten und keinen Streit heraufbeschwören; es sei denn, daß die Lehrerinnen durch ihr Verhalten zu einer Aussprache nötigen; aber sagen möchte ich einmal, daß ich bei einem noch stärkern Anwachsen der Lehrerinnenzahl Befürchtungen hege für die Durchführung des Turnunterrichtes der obern Stufe, für die Verwirklichung der Bürgerschule, für die Erziehung der männlichen Jugend zum Manne, für die Bedeutung der Lehrerschaft im Volks- und Staatsleben. Eine stärkere Verweiblichung der zürcherischen Lehrerschaft hat eine Schwächung ihres Rückgrates zur Folge.

In der vorausgegangenen Diskussion ist von Lehrerinnen die Behauptung aufgestellt worden, es sei unrichtig, daß sie die gleiche Besoldung beziehen wie die Lehrer. Das ist richtig! Die Lehrerin bezog bis jetzt 40 Fr. mehr Besoldung als der Lehrer und würde in Zukunft 80 Fr. mehr beziehen. Wenn die Lehrerinnen es als Unbilligkeit empfinden, daß sie in wenigen großen Gemeinden nicht die gleichen Zulagen haben wie die Lehrer, so ist ihre beste Antwort hierauf, diese Gemeinden zu meiden. Aus dem Umstand aber, daß von den 228 Lehrerinnen 112 in der Stadt Zürich und 10 in Winterthur wirken, geht hervor, daß die Besoldung nicht ausschlaggebend ist. Uebrigens bemerke ich, daß eine Primarlehrerin in Winterthur mit gleich viel Dienstjahren und einer wöchentlichen um 5 geringern Pflichtstundenzahl eine um 1000 Fr. höhere Besoldung bezieht, als der Sekundarlehrer in Ossingen bezog, der nach 35jähriger Wirksamkeit an der gleichen Stelle eben zurückgetreten ist. Die Lehrerinnen wissen auch ganz gut, daß die Lehrer nicht schuld daran sind, daß Unterschiede in den Gemeindezulagen gemacht werden.

Die gegenwärtigen Besoldungen sind das Ergebnis eines fortwährenden Ringens. Um seine Familie in Ehren durch-

zubringen, kämpft der Lehrer um ökonomische Besserstellung. Staat und Gemeinden konnten ihn nicht im Stiche lassen, da sie auf der Familie beruhen. Wäre für die Lehrerschaft das Zölibat vorgeschrieben oder hätten wir nur Lehrerinnen, so wären die Besoldungsansätze viel niedriger. Um der Lehrerfamilie willen bestehen also die gegenwärtigen Besoldungsansätze. Die Lehrerinnen sind für ihre einzige Person ohne die geringste Anstrengung in den Genuß einer Besoldung gelangt, die für die Erhaltung einer Familie bestimmt ist. Ist da die Zumutung so unbescheiden, sie möchten als Gegenleistung etwas beitragen zur Unterstützung von Lehrersfamilien, die vom Unglück betroffen worden sind?

Die Lehrerinnen sagen in ihrer Aufklärung an die Syndikalen allerdings: „Bei unserer Stellungnahme handelt es sich ferner nicht um persönliche Vorteile, unser Streben geht dahin, für unsere Hinterlassenen zu sorgen!“ Wenn man sieht, wie der Lehrer sich Entbehrungen auferlegt, wie er keine Ausgabe scheut, um seinen Kindern eine tüchtige Ausbildung zukommen zu lassen, sollte man meinen, eine alleinstehende Lehrerin sollte mit der gleichen Besoldung in genügender Weise für ihre Hinterlassenen sorgen können, so daß sich diese nicht über Benachteiligung zu beklagen haben.

Wenn die Lehrerinnen sich heute, nachdem ihnen in so weitgehendem Maße Entgegenkommen gezeigt worden ist, noch sträuben und die Frage der Zugehörigkeit zur Stiftung den Behörden zur Entscheidung überweisen wollten, so könnte einmal im Kantonsrat gerade bei Anlaß eines Besoldungsgesetzes die ganze Lehrerinnenfrage aufgerollt werden und da ist es sehr zu bezweifeln, ob die Lehrerinnen mit Gewinn aus dem Kampfe hervorgehen.

Habe ich bis jetzt mehr vom allgemeinen Standpunkt des Lehrers aus geredet, so verbleibt mir noch, die Verhältnisse vom Standpunkt der Stiftung aus zu beleuchten. Für diese bedeutet die wachsende Zahl der Lehrerinnen eine große Gefahr. Diese Behauptung muß mit einigen Zahlen belegt werden.

Die Lehrerschaft an der Primarschule (denn nur diese kommt in Betracht, da Lehrerinnen erst vereinzelt an der Sekundarschule auftreten) betrug 1892 insgesamt 755 Lehrkräfte, davon waren Lehrerinnen 58 oder 7,66%. 1896 Gesamtlehrerzahl 818, Lehrerinnen 69 oder 8,43%, 1900 958 Lehrkräfte, 131 Lehrerinnen oder 13,68%, 1904 1059 Lehrkräfte, 162 Lehrerinnen oder 15,30% und 1908 1208 Lehrkräfte, 228 Lehrerinnen oder 18,87%.

Von 1900 bis 1902 wuchs die zürcherische Primarlehrerschaft um 51 Mitglieder, die Zahl der Lehrerinnen um 14. Die Lehrerinnen deckten 27,45% des Mehrbedarfes. Für die folgenden Jahre stellt sich das Verhältnis wie folgt:

Periode	Mehrbedarf.	Durch Lehrerinnen gedeckt	
1902—04	50	17	34,00%
1904—06	78	26	33,33%
1906—08	71 (Durch Lehrer gedeckt 31)	40	56,34%

Die Lehrerinnen decken somit mehr als die Hälfte des Mehrbedarfes.

Die 10 jüngsten Jahrgänge der Primarlehrerschaft zählen 285 Lehrer und 131 Lehrerinnen; die letztern machen 31,5% aus. Den 6 jüngsten Jahrgängen gehören 176 Lehrer und 86 Lehrerinnen an; die Lehrerinnen machen 32,82%, also beinahe $\frac{1}{3}$ aus. Diese Zahlen zeigen, daß die Zahl der Lehrerinnen in stetem raschem Wachstum begriffen ist. Nach diesen Angaben werden Sie meine Befürchtungen ge- rechtfertigt finden.

Diese Zunahme macht sich für die Stiftung in mehrfacher Weise fühlbar. Einmal entgeht ihr der Staatsbeitrag für die Lehrerinnen. Bei 228 Lehrerinnen, die das letzte Lehrer- verzeichnis aufführt, macht dies nach den gegenwärtigen Statuten im Jahre 1908 5472 Fr.; nach den neuen würde der Ausfall in den nächsten Jahren 10,000 Fr. überschreiten.

Jedes Jahr tritt eine erhebliche Zahl Lehrer aus dem Schuldienste und damit aus der Stiftung aus. Die Austretenden verlieren jeden Anspruch an die Kasse; sie bringen

ihr daher einen namhaften Gewinn. Hätten wir statt der 228 Lehrerinnen so viele Lehrer mehr, so wären die Gewinnchancen der Kasse wesentlich größer.

Die Hauptschwierigkeit für die Kasse liegt aber in der Amortisation des Defizits. Die Berechnungen über die Höhe der Amortisationsquote von Lehrern und Staat und über die Höhe der Prämie für die Rentenerhöhung beruhen alle auf zwei Voraussetzungen. Erstens daß der Hülfsfond zur Deckung des Defizites verwendet werde. Den Hülfsfond wollen wir aber nicht aufgeben. Die Lehrerinnen sollen durch ihren Beitritt mithelfen, diese segensreiche Institution weiterzuführen. Was sie mehr leisten, als ihnen die Stiftung bietet, soll einem wohltätigen Zwecke dienen. Zweitens auf der Voraussetzung, daß die Mitgliederzahl jährlich mindestens um zehn wachse. Wenn die Zunahme der Lehrerinnen im gleichen Tempo vorwärts geht, werden wir aber nicht nur keinen Zuwachs an Mitgliedern mehr haben, sondern die Mitgliederzahl wird abnehmen und damit beginnt die Krise für die Stiftung. Die Jahreseinnahmen genügen nicht mehr für die Verpflichtungen und das Kapital reicht nur für kurze Zeit aus. Soll die Stiftung über Wasser gehalten werden, so müßten die Prämien wesentlich steigen.

Der Beitritt der Lehrerinnen ist für die Stiftung eine Lebensfrage. Mit ihrer Zugehörigkeit vergrößern wir die Leistung des Staates an die Stiftung, vermehren wir die Gewinnchancen an den Austretenden, vergrößern wir die Quote, die zur Amortisation des Defizites verwendet werden soll. Den Lehrerinnen bieten wir eine Gegenleistung von solcher Größe, daß von einem Beutezug auf ihre Börsen im Ernst nicht mehr geredet werden kann.

Es haben Lehrerinnen erklärt: „Wir wollen gleichgestellte Glieder der Lehrerschaft sein, wir beanspruchen die gleichen Rechte, wollen aber auch die gleichen Pflichten tragen, wir wollen nicht bloß gleichberechtigt sein im Nehmen, sondern auch im Geben“. Auf wie viel höherer Warte steht ein solcher Ausspruch als dies „Wort zur Aufklärung

an die Synoden“ in der letzten Nummer der schweizerischen Lehrerzeitung.¹⁾ Die Lehrerinnen haben eine unglückliche Stunde gehabt, sie setzten viel auf das Spiel, als sie beschlossen, die Lehrerschaft in dieser Weise aufzuklären. Mir, und manchem Kollegen mit mir, ist damit eine bittere Enttäuschung gebracht und ist die Betttagstimmung gründlich verdorben worden. Das Wort zur Aufklärung ist unterzeichnet von „der Versammlung der Lehrerinnen“; es soll doch wohl bloß heißen: Von einer Versammlung von Lehrerinnen; denn davon bin ich überzeugt, daß ein großer Teil der zürcherischen Lehrerinnen mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist.

Kolleginnen! Erinnern Sie sich Ihrer Stellung bei der Bevölkerung und Ihren Kollegen im Anfang, als Lehrerinnen in den Beruf traten; vergleichen Sie damit, was Sie heute an Achtung und Entgegenkommen genießen. Vergessen Sie dabei nicht, daß Sie Ihre schönere Stellung zum guten Teile dem Takte und der Kollegialität der Lehrer verdanken. Bedenken Sie, daß Ihre ablehnende Haltung das bestehende schöne Verhältnis zwischen Lehrer und Lehrerinnen trüben würde, und daß in einem Streite die Lehrerinnen bloß verlieren können. Erblicken Sie in dem kleinen Opfer, das von Ihnen im Interesse der Stiftung verlangt wird, eine Gegenleistung für die vielen großen Vorteile, welche Sie den Lehrern voraushaben.

Ueber die noch folgenden Anträge kann ich mich kurz fassen. Daß die Altersgrenze der rentenberechtigten Waisen vom 16. auf das zurückgelegte 18. Altersjahr hinaufgesetzt wurde, hat einstimmige Billigung gefunden. Der Stiftung erwächst hieraus keine zu große Mehrausgabe, während den hievon betroffenen Familien eine Wohltat erwiesen wird.

Auch gegen die Uebertragung der Rente einer sich wieder verheiratenden Lehrerwitwe auf die Kin-

¹⁾ Siehe Lehrerzeitung vom 19. September 1908.

der des Lehrers ist keine Opposition erhoben worden. Die bisherige Bestimmung war diesen Kindern gegenüber etwas hart.

Neu ist in diesen Statuten die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeinde-Lehr- und Erziehungsanstalten wie die Handelsschule des kaufmännischen Vereins Zürich, die freien Schulen, die Rettungsanstalten, die Pestalozzihäuser, die Anstalten für Blinde, Taubstumme, Schwachbegabte und Schwachsinnige. Die Lehrer dieser Anstalten gehören in Mehrheit der zürcherischen Lehrerschaft an. Schon seit vielen Jahren haben verschiedene Anstalten das Gesuch gestellt, es möchten ihre Lehrer in die Stiftung aufgenommen werden. Nach den bisherigen Statuten mußten sie abgewiesen werden. Damit der Stiftung kein Nachteil aus dem Beitritt dieser Lehrer erwachsen kann, entscheidet über die Aufnahme in jedem einzelnen Fall der Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission. Damit diese Mitglieder den zum Beitritt verpflichteten gleichgestellt seien, darf der Austritt nur beim Rücktritt vom Beruf erfolgen, nicht etwa bei dem Zeitpunkt, da der Betreffende Witwer wird. Die Austretenden sowie ihre Angehörigen verlieren jeden Anspruch an die Stiftung.

Noch möchte ich Sie auf zwei Neuerungen aufmerksam machen, die nicht in die Anträge einbezogen sind, über die wir, da sie untergeordneter Art sind, keine besondere Abstimmung veranlassen wollten, es sei denn, sie werde aus dem Schoße der Versammlung verlangt. — Die erste betrifft die Sekundarlehramtskandidaten. Mit dem Eintritt in den zürcherischen Schuldienst als Primarlehrer werden sie Mitglieder der Stiftung. Während der Studienzeit treten sie in der Regel aus, da ihre Mittel sonst stark in Anspruch genommen sind und sie die ganze Prämie zu zahlen hätten, in Zukunft also 120 Fr. Beim Wiedereintritt müßten sie für die Studienzeit Nachzahlung leisten. Es soll ihnen nun diese Nachzahlung für höchstens 3 Jahre erlassen werden. Dafür sind sie während der Studienzeit nicht versichert. Sollte

einer der Kandidaten schon verheiratet sein, so steht ihm nach § 7 frei, bei der Stiftung zu verbleiben.

Die andere Neuerung betrifft die Mitgliederzahl der Aufsichtskommission. Schon der Umfang, den die Stiftung allmählig angenommen hat, rechtfertigt eine Verstärkung der Kommission von 4 auf 6 Mitglieder. Mehr noch wird sie notwendig wegen der zweckmäßigen Verwendung der Zinsen des Hülfsfondes. Damit ist auch heute schon der Synode Gelegenheit geboten, den Lehrerinnen eine Vertretung in der Aufsichtskommission zu geben.

Es folgen noch die Uebergangsbestimmungen. Die erste bezieht sich auf die Prämie für das nächste Jahr. Die Beiträge, die wir jedes Jahr in Form von Gehaltsabzügen leisten, bilden die Prämie für das nächste Jahr. Im Lauf des Jahres 1908 haben wir also die Prämie für 1909 zusammengelegt. Wenn nun die neuen Statuten mit 1. Januar 1909 in Kraft treten sollen, so müssen wir für 1909 auch schon eine Prämie von 80 Fr. leisten, wir haben also noch eine Nachzahlung von 40 Fr. zu machen. Dies wird am einfachsten so geschehen, daß den gegenwärtigen Mitgliedern an den Bezahlungsraten der Monate Oktober, November, Januar und Februar ein Abzug von je 10 Fr. gemacht wird. In Zukunft ist es wohl angezeigt, daß die 80 Fr. in 8 Malen abgezogen werden, wobei die Monate Januar und Dezember von Abzügen frei bleiben sollten. Die Lehrerinnen zahlen — die Annahme der neuen Statuten vorausgesetzt — den Beitrag von 80 Fr. erst vom 1. Januar 1909 ab. Sie sind also für 1909 versichert, während sie erst für 1910 einbezahlt; sie befinden sich damit in der Lage aller neu der Stiftung Beitreten, die im ersten Jahr schon versichert sind, aber die Prämie erst für das zweite Jahr zahlen. Von den freiwilligen Mitgliedern der Stiftung ist die erste Prämie mit dem Tag des Eintrittes zu entrichten, wie dies jede Versicherungsgesellschaft verlangt.

Unsere Beschlüsse können natürlich bloß durchgeführt werden, wenn der Kantonsrat die dem Staate zugesetzten

Leistungen übernimmt. Unser Gesuch wird beförderlich an den Kantonsrat gerichtet werden; dieser wird aber das Geschäft zur Vorberatung an eine Kommission weisen; so ist es möglich, daß er die bezüglichen Beschlüsse erst im Anfang des nächsten Jahres faßt. Bis dahin muß die Auszahlung der Rente von 600 Fr. sistiert werden. Sollte der Kantonsrat unsern Wünschen nicht entsprechen, so fallen unsere heutigen Beschlüsse dahin und es ist beförderlich eine neue Vorlage auszuarbeiten. Die Beträge, die die Mitglieder an die erhöhte Prämie unterdessen geleistet haben, würden ihnen gutgeschrieben.

Ich bin mit der Begründung der Anträge der Prosynode zu Ende. Sie sind das Ergebnis langer Untersuchungen und Beratungen. Wer irgendwie Einsicht in versicherungstechnische Berechnungen hat, wird begreifen, daß heute an den Grundlagen der Anträge nicht mehr gerüttelt werden kann, ohne die Reorganisation in Frage zu stellen. Der Antrag der Lehrerinnenversammlung hätte ein Hinausschieben der Reorganisation ins Unbestimmte zur Folge, ohne daß für die Berechnungen neue Grundlagen gewonnen werden können. Wir würden in ein paar Jahren am gleichen Punkt stehen wie heute. Das Defizit würde unterdessen wachsen, die Möglichkeit, es binnen absehbarer Frist zu decken, abnehmen und unsere Hinterlassenen müßten sich ferner mit einer Rente von 400 Fr. begnügen. Ich hege aber immer noch die Hoffnung, die Lehrerinnen werden ihre ablehnende Haltung aufgeben, damit wir durch geschlossenes Eintreten für die Vorlage nach außen einen günstigen Eindruck machen und um so sicherer auf Entgegenkommen rechnen können.

Geehrte Synoden! Am 30. August 1858 hat die in der Kirche zu Kloten tagende Synode die Witwen- und Waisenstiftung durch einstimmigen Beschuß gegründet. Genau 50 Jahre nachher, am 29. August 1908 hat die Prosynode die neue Vorlage der Statuten durchberaten und beantragt Ihnen deren Genehmigung. 50 Jahre lang hat die Stiftung zum Segen der zürcherischen Lehrersfamilien bestanden. Die

Lehrerschaft hat sie gehütet als ihren Schatz. Zeigen wir durch einmütiges Zusammengehen, daß der Geist der Solidarität, der Geist der Opferfreudigkeit in der Lehrerschaft heute noch so lebendig ist, wie damals. Fügen wir in die Geschichte der zürcherischen Lehrerschaft ein neues Blatt der Ehre!
